

II-1986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1984-11-07 No. 114/R

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorger-  
gesetz und das Arbeitslosenversicherungs-  
gesetz geändert werden (Hausbesorger-  
Karenzurlaubsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ......., mit dem das Hausbesorgergesetz  
und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden  
(Hausbesorger-Karenzurlaubsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Hausbesorger,  
BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundes-  
gesetz BGBl. Nr. 81/1983, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lit.a hat zu lauten:  
"a) in Vertretung eines Hausbesorgers zu verrichten  
haben (§ 17),"
2. § 9 hat zu entfallen.

- 2 -

3. Nach § 14a ist § 14b anzufügen:

"§ 14b (1) Für die Dauer eines Karenzurlaubes nach § 15 Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979 entfällt der Entgeltanspruch nach §§ 7 und 12 und der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8.

(2) Für die Dauer einer Freistellung nach § 117, ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG entfällt der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8. Der Anspruch auf Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 117 bis 119 ArbVG."

4. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In den Fällen der Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall (§14), des Urlaubes (§15) und der Bildungsfreistellung gemäß § 118 ArbVG hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger die Kosten für die Vertretung bis zum Höchstmaß des dem Hausbesorger sonst für diesen Zeitraum gebührenden durchschnittlichen Monatsbruttoentgelts zuersetzen."

5. § 17 ist folgender Absatz 3 abzufügen:

"(3) Für die Dauer des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG), der Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG hat der Hauseigentümer, soweit mit dem Hausbesorger eine geringfügige Beschäftigung nicht vereinbart ist, auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen. Der Anspruch des Hausbesorgers auf Beibehaltung der Dienstwohnung bleibt unberührt."

- 3 -

6. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 22 und 23 mit Ausnahme des Abs. 5 erster Satz und § 24 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut."

A r t i k e l      II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983, wird geändert wie folgt:

§ 26 Abs. 4 lit.b hat zu lauten:

"b) sich auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, im Karenzurlaub befinden und aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit.a bis c des ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;"

=

A r t i k e l      III

Übergangsbestimmung zu Artikel I und II

- (1) Beantragt eine Hausbesorgerin, für welche die Schutzfrist gemäß § 5 MSchG im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, binnen 2 Monaten

- 4 -

ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Hauseigentümer einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 MSchG, so hat sie Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubs und des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 26 Abs. 4 lit. b AlVG. Die Ansprüche entstehen mit dem Tag der Antragstellung und enden mit Ablauf des 1. Lebensjahres des Kindes.

- (2) Wurde ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend gemacht und gebührt das Karenzurlaubsgeld auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 26 Abs. 4 lit.b AlVG in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, so wird der Anspruch durch die Neuregelung nicht berührt.

#### A r t i k e l IV

##### Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1985 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

- 5 -

### E R L Ä U T E R U N G E N

Der vorliegende Entwurf setzt sich zum Ziel, der hauptberuflichen Hausbesorgerin den Anspruch auf Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld zu sichern.

Obwohl das MSchG 1979, BGBl. Nr. 221/1979, auch für Hausbesorgerinnen gilt, war es den Hausbesorgerinnen bisher nur dann möglich, Karenzurlaub gemäß § 15 MSchG in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Vertretung auf eigene Kosten bestellten. Nach der bisherigen Rechtslage (§ 17 Abs. 1 und 2 HBG) hat grundsätzlich der Hausbesorger (die Hausbesorgerin) für die Vertretung auf eigene Kosten zu sorgen.

Lediglich im Falle des Urlaubs oder eines Krankenstandes werden die Kosten der Vertretung vom Hauseigentümer ersetzt. Da die Mutterschaft weder als Krankheit noch als Urlaub einzustufen ist, war die Hausbesorgerin bisher verpflichtet, für eine allfällige Vertretung auf eigene Kosten zu sorgen. Das führt in der Mehrheit der Fälle dazu, daß Hausbesorgerinnen Karenzurlaub nicht in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus stand bisher nur nebenberuflichen Hausbesorgerinnen ein Karenzurlaubsgeld aus ihrer anderweitigen Tätigkeit zu (§ 26 Abs. 4 lit.b AlVG 1977). Für den Zeitraum der Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt des Kindes ist die Situation insofern anders, als die Hausbesorgerin neben ihrem Entgelt Anspruch auf Wochengeld gemäß § 162 ASVG hat. Sie ist daher in der Lage, aus einer dieser Geldleistungen eine Vertretung zu bezahlen.

Die Neuregelung sieht nunmehr vor, daß bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubes der Hauseigentümer auf seine Kosten für eine Vertretung, d.h. für die Wahrnehmung der ansonsten dem Hausbesorger übertragenen Aufgaben, zu sorgen hat. Die Hausbesorgerin erhält für diese Zeit kein Entgelt vom Hauseigentümer, es bleibt ihr jedoch während dieser Zeit der Anspruch auf Beibehaltung der Dienstwohnung gewahrt.

Durch die gleichzeitige Novellierung des § 26 Abs. 4 lit.b AlVG 1977 wird für alle Hausbesorgerinnen - gleichgültig ob haupt- oder nebenberuflich - die Möglichkeit geschaffen, Karenzurlaubsgeld in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dieser Maßnahme werden mit ungefähr 2,8 Mio. S geschätzt.

Um auch jenen Hausbesorgerinnen, deren Schutzfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, die aber die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mutterschafts-Karenzurlaubes erfüllen, die Möglichkeit zu geben, diesen Anspruch, wenn auch nur teilweise zu konsumieren, wurde eine entsprechende Übergangsbestimmung mit einer Antragsfrist von zwei Monaten vorgesehen.

Da die Gesetzwerdung dieser Materie schon in der letzten Gesetzgebungsperiode daran gescheitert ist, daß die Karenzurlaubsproblematik für Hausbesorgerinnen mit der problematischen Schaffung von Betriebsräten für Hausbesorger gekoppelt worden ist, verzichtet dieser Antrag auf diese Koppelung und bezieht sich ausschließlich auf die Karenzurlaubsregelung.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt.